

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01 -02(3)

3. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. II „Schächer“
Stadtbezirk
Erkelenz - Mitte

Ausfertigung

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes am 23.03.1981 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. II „Schächer“ zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 25.03.1981

Der Stadtdirektor i. V.

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 05.03.1981 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II „Schächer“ mit Begründung öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 25.03.1981

gez. Stein
gez. Franzen
gez. Jansen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II „Schächer“ ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 24.06.1981 als Satzung beschlossen worden. Die Festsetzungen, die dem Entwurf zugrunde liegen, sind dem Aktenzeichen 35.212-4901-2361.81 unter dem Aktenzeichen 35.212-4901-2361.81 genehmigt worden.

Erkelenz, den 06.07.1981

gez. Stein
gez. Franzen
gez. Jansen

Die Festsetzungen, die gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil der Änderung des Bebauungsplanes Nr. II „Schächer“ sind, wurden am 06.07.1981 genehmigt.

Der Oberkreisdirektor i. V.

STADT ERKELENZ

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970, (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757),
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 18.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 05.03.1981 gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. II „Schächer“ zu ändern. Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 3. Änderung. Der Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz vom 13.03.1981 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 25.03.1981

gez. Stein
gez. Franzen
gez. Jansen

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 30.03.1981 erfolgte am 03.02.1981 die öffentliche Darlegung der mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II „Schächer“ verfolgten Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Erkelenz vom 06.03.1981 war am 10.03.1981 Gelegenheit gegeben zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes. Der Stadtdirektor i. V.

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II „Schächer“ hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Erkelenz vom 27.03.1981 als Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes der Zeit vom 10.03.1981 bis 11.03.1981 öffentlich ausgestellt. Die Träger öffentlicher Belange, die den Entwurf auslegen, sind dem Aktenzeichen 35.212-4901-2361.81 unter dem Aktenzeichen 35.212-4901-2361.81 genehmigt worden.

Erkelenz, den 24.06.1981

Der Stadtdirektor i. V.

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II „Schächer“ ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes am 30.07.1981 unter dem Aktenzeichen 35.212-4901-2361.81 genehmigt worden.

Köln, den 03.08.1981

Der Regierungspräsident i. A.

gez. Freitag

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Erkelenz vom 21.08.1981 öffentlich bekanntgemacht. Bekanntgemacht wurde gleichzeitig die Genehmigung des Oberkreisdirektors Heineberg. Damit ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II „Schächer“ am 22.08.1981 als Satzung rechtsverbindlich geworden. Erkelenz, den 24.08.1981

Der Stadtdirektor i. V.

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Begründung

Der Gewerbebetrieb, der sich früher nur auf der Nordseite der Stichstraße mit der Grundstücksnr. 17 befand, hat im Laufe der letzten Jahre verschiedene Flächen dazuerworben, so daß er heute allein zu beiden Seiten des Ostabschnittes dieser Straßenparzelle liegt. Damit wird dieser Teil der Straße samt Wendeplatz nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benötigt; er wird an den genanten Betrieb veräußert.

Dazu parallel wird durch die vorliegende Änderung die Straßenverkehrsfläche für diesen Abschnitt aufgehoben und die Fläche stattdessen als Gewerbegebiet festgesetzt. Um diese Fläche teilweise auch baulich nutzen zu können, wird hier auch die überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen) den neuen Eigentumsverhältnissen angepaßt.

Kosten irgendwelcher Art werden der Stadt Erkelenz durch diese Bebauungsplanänderung und deren Folgen nicht entstehen; auch Entschädigungsansprüche sind daraus nicht zu erwarten.

Bodenordnungsmaßnahmen sind durch diese Änderung ebensowenig notwendig wie soziale Maßnahmen.

Die Beteiligung der Bürger brachte keine neuen planungsrelevanten Gesichtspunkte.

Erklärung der zeichnerischen Festsetzungen

GEWERBEGEBIET

MISCHGEBIET

z. B. 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL

z. B. 16 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

-- BAUGRENZE WIRD AUFGEHOHEN

--- BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

BEGRENZUNGSLINIE DER STRASSEN- VERKEHRSFLÄCHE WIRD AUFGEHOHEN

BEGRENZUNGSLINIE DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DIESER ÄNDERUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Textliche Festsetzungen

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. II „Schächer“ gelten für den Bereich dieser Änderung uneingeschränkt weiter.

